Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2516

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel

— Drucksache V/834 —

A. Bericht des Abgeordneten Stephan

I. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf wurde mit Schreiben des Stellvertreters des Bundeskanzlers vom 19. Juli 1966 beim Deutschen Bundestag eingebracht und nach der ersten Lesung in der 66. Sitzung am 14. Oktober 1966 an den Ausschuß für Arbeit federführend sowie zur Mitberatung an die Ausschüsse für Wirtschaft und Mittelstandsfragen und für Sozialpolitik überwiesen.

   Der Ausschuß für Sozialpolitik hat seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf am 20. April 1967 beschlossen und dem federführenden Ausschuß empfohlen, in § 3 Abs. 1 des Entwurfs jeweils hinter den Worten „den allgemein anerkannten Regeln der Technik" die Worte „und den Unfallverhütungsvorschriften" einzufügen.

   Die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vom 10. Mai 1967 empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung mit der Maßgabe, daß § 7 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt wird: „Dem Ausschuß sollen sachverständige Vertreter der Aufsichtsbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und weitere sachverständige Personen angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich."

2. Der Ausschuß für Arbeit hat den Entwurf in zwei Durchgängen in neun Sitzungen beraten. In einer Sachverständigenanhörung am 8. März 1967 in Berlin wurden Vertreter der interessierten Kreise (Hersteller, Sozialpartner, Überwachungsorganisationen, Normensetzer) sowie der Wissenschaft gehört. Am 9. März 1967 besichtigte der Ausschuß das Schwermotorenwerk der AEG-Telefunken in Berlin, Brunnenstraße, um seine in der Sachverständigenanhörung gewonnenen Ergebnisse weiter zu vertiefen.

3. Mit dem Gesetz soll der Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit, die sich bei der Verwendung technischer Arbeitsmittel (vor allem Maschinen und Haushaltsgeräte) ergeben, verbessert werden. Nach dem zur Zeit geltenden Arbeitsschutzrecht sind ausschließlich die Verwender verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer zu treffen. Seit langem hat sich jedoch die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Verwender damit in der Regel überfordert sind. Vor allem der kleine und mittelständische Unternehmer ist heute meist nicht mehr in der Lage, die immer komplizierter werdenden technischen Geräte sicherheitstechnisch zu beurteilen. Für die im Haushalt, in der Freizeit, bei Sport und Spiel verwendeten technischen Geräte gibt es bisher kein den Gefahrenschutz regelndes Vorschriftensystem. Auf die ausführliche Begründung im Regierungsentwurf wird hierbei besonders verwiesen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die bestehende Rechtslücke schließen und schon den Hersteller und Einführer verpflichten, nur geschützte technische Arbeitsmittel auf den Markt zu bringen. Auf diese Weise soll bereits an der Quelle verhindert werden, daß den Sicherheitsbedürfnissen nicht entsprechende Arbeitsmittel auf den Markt gelangen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Gesetzentwurf steht dem Harmonisierungsprogramm der EWG auf dem Gebiet sicherheitstechnischer Vorschriften nicht entgegen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß durch das Maschinenschutzgesetz etwaige neue Handelshemmnisse nicht entstehen. Er ist ferner der Auffassung, daß sich das Harmonisierungsprogramm der EWG viel leichter und einfacher abwickeln ließe, wenn der Konzeption des Maschinenschutzgesetzes entsprechend ausgestaltete Gesetze in den anderen Mitgliedstaaten bestehen würden.

Die EWG-Kommission hat gegen den Gesetzentwurf, der ihr am 16. Mai 1966 von der Bundesregierung vorgelegt wurde, keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschuß für Arbeit hat den Gesetzentwurf in der unter B. wiedergegebenen Fassung bei einer Stimmenthaltung beschlossen. Einige Vorschriften des Entwurfs wurden neu gefaßt, ohne daß die Konzeption selbst verändert worden ist.

II. Die Vorschriften im einzelnen

1. Zu §§ 1 und 2

Die Vorschläge der Bundesregierung und des Bundesrates zu den Vorschriften über den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen sind übernommen worden.

2. Zu § 3

Die Vorschrift wird zum Zwecke einer besseren Übersicht in drei Absätze unterteilt. In Absatz 1 Satz 1 werden entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Sozialpolitik neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften genannt. Darüber hinaus wurde im Ausschuß beantragt, in Absatz 1 Satz 1 hinter den Worten „Gefahren für Leben und Gesundheit" die Worte „einschließlich der Gefahren durch Lärm, Staubeinwirkung, Hitze, Erschütterungen und Überbeanspruchung" hinzuzufügen. Durch diesen zusätzlichen Text sollten Hersteller und Einführer auf die besonderen Gefahren hingewiesen werden, die sich bei nicht genügender Beachtung bei der Herstellung technischer Arbeitsmittel für Benutzer oder Dritte daraus ergeben können. Besonderes Gewicht wurde in der Diskussion der Konstruktion technischer Arbeitsmittel beigemessen, an denen weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden oder beschäftigt werden müssen. Hier erhält der Begriff „Überbeanspruchung" seine besondere Bedeutung.

Von der Mehrheit des Ausschusses wurde diesem Antrag nicht entsprochen mit der Begründung, man könne auf diese Einfügung verzichten, da der Begriff „Gefahren für Leben oder Gesundheit" diese Gefahrenmomente selbstverständlich einschließe. Eine Einigung im Ausschuß erfolgte schließlich dadurch, daß zur Klarstellung des Begriffsinhaltes hinter dem Wort „Gefahren" die Worte „aller Art" eingefügt wurden.

In Absatz 1 Satz 2 sind im Interesse des Fortschritts auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik andere sicherheitstechnische Lösungen zugelassen. Die Vorschrift ist jedoch ausdrücklich mit der Maßgabe versehen worden, daß die neue sicherheitstechnische Lösung zumindest die gleiche Sicherheit bieten muß.

Absatz 2 stimmt mit der Regierungsvorlage einschließlich der übernommenen Bundesratsvorschläge überein.

In Absatz 3 ist zunächst in Satz 1 die in der Regierungsvorlage in Absatz 2 enthaltene Vorschrift übernommen. Diese Vorschrift mußte aber ergänzt werden. Nicht alle Gefahren lassen sich durch technische Maßnahmen, die die Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels betreffen, ausschließen. Manche Gefahren sind erst dadurch vermeidbar, daß der Benutzer bei der Verwendung, der Ergänzung oder der Instandhaltung des technischen Arbeitsmittels bestimmte Regeln beachtet. Der Hersteller eines technischen Arbeitsmittels ist am ehesten in der Lage, die zur Verhütung dieser Gefahren notwendigen Vorsichtsmaßnahmen in einer Gebrauchsanweisung festzulegen. Deshalb soll der Hersteller oder bei eingeführten technischen Arbeitsmitteln an seiner Stelle der Einführer verpflichtet werden, in den Fällen, in denen die Gefahren nicht ausschließlich durch technische Maßnahmen verhütet werden können, eine entsprechende Gebrauchsanweisung mitzuliefern.

3. Zu § 3 a

a) Die EWG hat damit begonnen, auf Grund eines von ihr aufgestellten Harmonisierungsprogramms eine Reihe von Richtlinien zu erarbeiten, die technische Arbeitsmittel im Sinne des Gesetzes betrifft. Mit Hilfe dieser Richtlinien werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in ihren Gebieten für die technischen Arbeitsmittel erlassenen — unterschiedlichen — Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzugleichen. Damit sollen die sich aus unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Handelshemmnisse beseitigt werden. Der Produzent soll unterschiedslos in möglichst großer Serie mit einem Verbilligungseffekt für den Absatz in eigenen wie in den anderen Ländern der EWG produzieren können.

Die Richtlinien müssen von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. In der Bundesrepublik müßte hierzu im Laufe der Zeit eine Reihe von Gesetzen erlassen werden. Das Instrument eines formalen Gesetzes erscheint aber unangemessen, da es sich um eine bloße Rechtsumsetzung handelt. Auf dem Gebiet des Rechts der Sicherheitstechnik (§§ 16 bis 24, 120 a bis 120 e, 139 g und 139 h GewO und andere Gesetze) ist die Exekutive ermächtigt worden, die notwendigen Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen.

In Absatz 1 soll deshalb der BMA ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem BMWi und mit Zustimmung des Bundesrates die zur Um-

setzung der EWG-Richtlinien in innerstaatliches Recht notwendigen Verordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung ist so formuliert, daß sie, soweit an Hand der vorliegenden Richtlinien-Entwürfe zu übersehen ist, für alle in Frage kommenden Regelungen ausreichen.

b) Das Gesetz soll, abgesehen von den Ausnahmen in § 1 Abs. 2, für alle auf den Markt kommenden technischen Arbeitsmittel gelten. Zumindest für eine gewisse Übergangszeit ist damit zu rechnen, daß für bestimmte technische Arbeitsmittel allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik noch nicht schriftlich fixiert sind oder Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften noch nicht bestehen. In solchen Fällen kann es sich als notwendig erweisen, die an ein technisches Arbeitsmittel zu stellenden sicherheitstechnischen Anforderungen im Wege der Verordnung festzusetzen.

In einer Entschließung des Gemeinschaftsausschusses der Technik wird für diesen Fall die Setzung staatlicher Normen befürwortet.

In Absatz 2 soll deshalb der BMA im Einvernehmen mit dem BMWi und mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt werden, in den vorgenannten Fällen die sicherheitstechnischen Anforderungen durch Rechtsverordnung festzulegen.

4. In der Ausschußsitzung vom 18. Januar 1968 stellte die Fraktion der SPD den Antrag, den nachstehenden Paragraphen in das Gesetz einzufügen:

„(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß technische Arbeitsmittel oder Teile von technischen Arbeitsmitteln, die für die Benutzer oder Dritte bei bestimmungsgemäßer Verwendung besondere Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich bringen, nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn

1. sie nach einer Bauartprüfung durch die zuständige Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zugelassen sind oder
2. sie bei der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zur Registrierung angezeigt und mit der zugeteilten Registriernummer vom Hersteller versehen wurden.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind Einzelheiten über das Verfahren der Bauartzulassung und der Registrierung zu bestimmen.

(3) Tritt bei Benutzung eines technischen Arbeitsmittels im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und 2 ein anzeigepflichtiger Arbeitsunfall ein, so ist die Bauartprüf- bzw. Registriernummer in der Unfallanzeige anzugeben."

Die Fraktion der SPD begründete ihren Antrag damit, daß es sich als notwendig erweisen könne, für bestimmte besonders gefährliche technische Arbeitsmittel einen Typenzulassungsvorbehalt oder eine Registrierpflicht einzuführen.

Der Vorschlag sah also nur vor, den BMA zu ermächtigen, entsprechende Vorschriften zu erlassen, wenn sich hierzu nach gesammelten praktischen Erfahrungen die Notwendigkeit ergeben sollte. Damit wollte die Fraktion der SPD die Bedenken gegen eine gesetzliche Regelung eines Typenzulassungsvorbehaltes und einer Registrierpflicht ausräumen, nach denen gesetzliche Maßnahmen dieser Art mit einem unübersehbaren Verwaltungsaufwand verbunden sein würden.

Der Ausschuß hat den Antrag mit Mehrheit abgelehnt. Dafür war der Ausschuß der Ansicht, der BMA solle an Hand der gesammelten Erfahrungen nach angemessener Zeit prüfen, ob zusätzliche gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Gefahrenschutzes notwendig seien und stimmte der unter Nummer 2 des Ausschußantrages wiedergegebenen Entschließung einstimmig zu.

5. Zu § 4

Der Ausschuß übernahm die Regierungsvorlage mit redaktionellen Änderungen.

6. Zu § 5

Der Ausschuß übernahm die Absätze 1 und 2 der Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß vor Absatz 2 ein neuer Absatz eingefügt werde.

Mit der Vorschrift des neuen Absatzes 2 soll erreicht werden, daß der Ausschuß für technische Arbeitsmittel laufend darüber informiert ist, in welchem Ausmaß von dem Instrument der Untersagungsverfügung Gebrauch gemacht werden muß, insbesondere von welcher Art die beanstandeten Mängel sind. Durch die nach § 13 vorgesehene allgemeine Verwaltungsvorschrift können die Einzelheiten der Mitteilungspflicht geregelt werden.

Die Vorschrift des neuen Absatzes 4 soll es dem Hersteller oder Einführer ermöglichen, zu verhindern, daß in das Verfahren eingeschaltete Sachverständige, z. B. die Mitglieder eines von der Berufsgenossenschaft eingeschalteten Fachausschusses, von einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis Kenntnis erlangen, das sie anderen mitteilen oder verwerten könnten. Es ist nicht zu befürchten, daß Hersteller oder Einführer die Vorschrift mißbräuchlich ausnutzen. Die Verfahrensvorschriften der Absätze 1 und 2 dienen einerseits dazu, den zuständigen Behörden die sicherheitstechnische Beurteilung eines technischen Arbeitsmittels zu erleichtern. Sie dienen andererseits aber auch dazu, im Interesse der Hersteller oder Einführer, für die eine Untersagungsverfügung mit wirtschaftlich empfindlichen Folgen verbunden ist, sicherzustellen, daß eine Untersagungsverfügung nur bei erwiesenen sicherheitstechnischen Mängeln ergeht. Der Hersteller oder Einführer wird deshalb im eigenen Interesse sehr wohl abwägen, ob es für ihn zwingend ist, beispielsweise zur Geheimhaltung von Produktionsverfahren, der Anhörung zu widersprechen. Wenn eine Anhörung

nach Absatz 4 entfällt, kann die zuständige Behörde erforderlichenfalls zur Begutachtung andere amtliche Stellen einschalten, bei denen durch gesetzliche Vorschriften eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit sichergestellt ist.

7. Zu § 6

Die Regierungsvorlage wurde unter Einbeziehung der Bundesratsvorschläge übernommen.

Überdies wurde Absatz 1 aus nachstehenden Gründen um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

Für die z. Z. für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden wird das Gesetz eine Reihe zusätzlicher fachlicher Anforderungen mit sich bringen. So sind künftig von ihnen beispielsweise auch Haushaltsgeräte, Sport- und Bastelgeräte sowie Spielzeug auf ihre sicherheitstechnische Beschaffenheit zu prüfen. Im Interesse der technischen Entwicklung verzichtet das Gesetz auf eine strenge Bindung der Hersteller und Einführer an die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die technischen Arbeitsmittel dürfen auch in anderer Weise beschaffen sein, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

Der Bundesrat hat, nicht zuletzt aus dem Grunde, die Aufsichtsorgane zu entlasten, vorgeschlagen, den § 3 Abs. 1 Satz 2 dahin zu ergänzen, daß von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden darf, wenn von einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen die abweichende sicherheitstechnische Lösung begutachtet worden ist.

Gegen diesen Vorschlag ist in der Äußerung der Bundesregierung angeführt, daß die Einschaltung von Sachverständigen bei jeder Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erheblichen Produktionsverzögerungen führen könne und daß die erforderlichen Sachverständigen nicht zur Verfügung stünden. Dem Anliegen des Bundesrates soll aber auf andere Weise Rechnung getragen werden. Den zuständigen Behörden wird die Befugnis eingeräumt, im Einzelfalle zu ihrer Unterstützung von dem Hersteller oder Einführer ein technisches Gutachten zu verlangen.

8. Zu § 7

Der Ausschuß hat § 7 in der Fassung der Regierungsvorlage mit nachstehenden Ergänzungen übernommen:

In Absatz 1 ist ein Satz 2 eingefügt worden, in dem die vom Ausschuß zu erfüllenden Aufgaben zusammenfassend umschrieben werden.

In Absatz 2 Satz 2 wird bestimmt, daß die Zahl der Ausschußmitglieder 21 nicht übersteigen soll.

In Absatz 4 wird ferner bestimmt, daß das Bundesinstitut für Arbeitsschutz die Geschäfte des Ausschusses führt.

Dem Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft und Mittestandsfragen, in Absatz 1 vorzusehen, daß in den Ausschuß auch sonstige sachverständige Personen berufen werden können, ist Rechnung getragen. In der in Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Geschäftsordnung soll die Hinzuziehung besonderer Sachverständiger im Einzelfalle geregelt werden.

9. Zu §§ 8 bis 11

Der Ausschuß hat die Regierungsvorschläge zu § 8 übernommen und Absatz 2 mit Rücksicht auf das in Kürze zu erwartende Gesetz über Ordnungswidrigkeiten neu gefaßt.

Die §§ 9 bis 11 sind gestrichen worden, da zu erwarten ist, daß mit dem in der parlamentarischen Beratung schon weit fortgeschrittenen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechende Vorschriften allgemein in Kraft treten.

10. Zu § 12

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage mit der Ergänzung übernommen, daß die Strafandrohung auch auf die Mitglieder des Ausschusses für technische Arbeitsmittel angewandt werden soll.

11. Zu § 13

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage in einer redaktionell angepaßten Fassung übernommen.

12. Zu § 13 a

Durch Absatz 1 soll klargestellt werden, daß entsprechend dem Sinn der Regierungsvorlage für das Inverkehrbringen oder Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln nur das Maschinenschutzgesetz maßgebend sein soll.

Die Regierungsvorlage geht, wie aus der Begründung zu § 13 zu ersehen ist, davon aus, daß § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes sich nicht auf das Inverkehrbringen oder Ausstellen von Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräten bezieht und infolgedessen für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräten nur das — dem sachlichen Inhalt nach übereinstimmenden — Maschinenschutzgesetz gilt. Da diese Rechtsansicht nicht unbestritten ist, ist eine Klarstellung erforderlich.

Durch Absatz 2 soll die Rechtsetzung auf dem Gebiet der überwachungsbedürftigen Anlagen, die das Maschinenschutzgesetz für besonders gefährliche Arbeitseinrichtungen (Anlagen) ergänzt, vereinfacht werden. Bei der Vorbereitung von Verordnungen auf dem Gebiet der überwachungsbedürftigen Anlagen hat sich ergeben, daß die überwachungsbedürftigen Anlagen nicht, wie man bei der Schaffung des § 24 Abs. 3 Satz 2 GewO erwartete, von den Energieanlagen klar abgegrenzt werden können. Es führt zu Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis, wenn auf ein und denselben Anlagetyp verschiedene Rechtsvorschriften angewandt werden müssen, durch die noch dazu die Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden begründet werden.

Die damit unausweichlichen Kompetenzkonflikte sollen vermieden werden.

13. Zu §§ 14 und 15

Die Regierungsvorlage ist übernommen worden.

Bonn, den 26. Januar 1968

Stephan
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/834 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Bundesregierung zu bitten, in angemessener Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu prüfen und dem Bundestag zu berichten, ob verstärkte Maßnahmen des vorbeugenden Arbeitsschutzes für besonders gefährliche Maschinen in Betracht gezogen werden sollen,
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. Januar 1968

Der Ausschuß für Arbeit

Müller (Remscheid) — Vorsitzender
Stephan — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel

— Drucksache V/834 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit
(19. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel	**Entwurf eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Dieses Gesetz gilt für *das Inverkehrbringen und Ausstellen von* technischen Arbeitsmitteln, die *nicht als Einzelstücke hergestellt oder die noch nicht in Gebrauch genommen worden sind.*	(1) Dieses Gesetz gilt für technische Arbeitsmittel, die **der Hersteller oder Einführer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr bringt oder ausstellt.**
(2) Dieses Gesetz gilt nicht für	(2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. *Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge sowie die der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegenden Straßenfahrzeuge;*	1. **Fahrzeuge, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen;**
2. überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung;	2. unverändert
3. technische Arbeitsmittel, die *ausschließlich zur Verwendung bei Tätigkeiten bestimmt sind, die der Überwachung nach dem Atomgesetz oder* nach Vorschriften, *die auf Grund des Atomgesetzes erlassen werden können, unterliegen;*	3. technische Arbeitsmittel, die nach **atomrechtlichen** Vorschriften **besonderen Anforderungen genügen müssen;**
4. technische Arbeitsmittel, die ausschließlich zur Verwendung in der Bundeswehr, dem Zivilschutzkorps, dem Bundesgrenzschutz oder der Polizei bestimmt sind;	4. technische Arbeitsmittel, die **ihrer Bauart nach** ausschließlich zur Verwendung in der Bundeswehr, dem Zivilschutzkorps, dem Bundesgrenzschutz oder der Polizei bestimmt sind;
5. technische Arbeitsmittel, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben bestimmt sind;	5. unverändert
6. technische Arbeitsmittel, soweit andere Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dieses Gesetzes dienen, ihr Inverkehrbringen oder Ausstellen regeln.	6. unverändert
(3) Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dienen und den Arbeitgeber hierzu verpflichten, bleiben unberührt.	(3) unverändert

Entwurf

§ 2

(1) Technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, vor allem Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeits- und Kraftmaschinen, Hebe- und Fördereinrichtungen sowie Beförderungsmittel. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne daß weitere Teile eingefügt zu werden brauchen. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen auch, wenn alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden, von demselben Hersteller oder Einführer überlassen werden, *wenn* sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen, oder wenn die Arbeitseinrichtungen vom Hersteller oder Einführer ohne die Teile überlassen werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden.

(2) Den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich:

1. Schutzausrüstungen, die nicht Teil eines technischen Arbeitsmittels sind;
2. Einrichtungen, die zum Beleuchten, Beheizen, Kühlen sowie zum Be- oder Entlüften bestimmt sind;
3. Haushaltsgeräte;
4. Sport- und Bastelgeräte sowie Spielzeug.

(3) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Überlassen technischer Arbeitsmittel an andere.

(4) Ausstellen im Sinne dieses Gesetzes ist das *öffentliche* Aufstellen oder Vorführen von technischen Arbeitsmitteln zum Zwecke der Werbung.

(5) Bestimmungsgemäße Verwendung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Verwendung, für die die technischen Arbeitsmittel nach den Angaben des Herstellers oder Einführers, insbesondere nach ihren Angaben zum Zwecke der Werbung, geeignet sind, oder
2. die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung der technischen Arbeitsmittel ergibt.

§ 3

(1) Der Hersteller oder Einführer von technischen Arbeitsmitteln darf diese nur in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sind, daß Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestat-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 2

(1) Technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, vor allem Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeits- und Kraftmaschinen, Hebe- und Fördereinrichtungen sowie Beförderungsmittel. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne daß weitere Teile eingefügt zu werden brauchen. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen auch, wenn

1. alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden, von demselben Hersteller oder Einführer überlassen werden,

2. sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder wenn

3. die Arbeitseinrichtungen vom Hersteller oder Einführer ohne die Teile überlassen werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Ausstellen im Sinne dieses Gesetzes ist das Aufstellen oder Vorführen von technischen Arbeitsmitteln zum Zwecke der Werbung.

(5) unverändert

§ 3

(1) Der Hersteller oder Einführer von technischen Arbeitsmitteln darf diese nur in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften** so beschaffen sind, daß Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren **aller Art** für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind,

Entwurf

tet; *dies gilt nicht, soweit die technischen Arbeitsmittel nach den Angaben dessen hergestellt worden sind, der sie verwenden will.* Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen *sein, wenn der Gefahrenschutz* auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Soweit bestimmte Gefahren durch die Art der Aufstellung oder Anbringung *des* technischen Arbeitsmittels *zu* verhüten *sind,* ist hierauf beim Inverkehrbringen oder Ausstellen des *technischen* Arbeitsmittels *in* ausreichender *Weise* hinzuweisen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik **sowie den Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften** darf abgewichen **werden, soweit die gleiche Sicherheit** auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Absatz 1 gilt für den Hersteller oder Einführer nicht, wenn die technischen Arbeitsmittel nach den schriftlichen Angaben dessen, der sie verwenden will, als Sonderanfertigung hergestellt worden sind.

(3) Werden bestimmte Gefahren durch die Art der Aufstellung oder Anbringung **eines** technischen Arbeitsmittels verhütet, **so** ist hierauf beim Inverkehrbringen oder Ausstellen des Arbeitsmittels ausreichend hinzuweisen. **Müssen zur Verhütung von Gefahren bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels beachtet werden, so ist eine entsprechende Gebrauchsanweisung beim Inverkehrbringen mitzuliefern.**

§ 3 a

(1) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß technische Arbeitsmittel oder Teile von technischen Arbeitsmitteln nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn

1. **bestimmte Anforderungen erfüllt sind,**
2. **sie nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen sind,**
3. **sie vom Hersteller, einem amtlichen oder einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu anerkannten Sachverständigen einer Stückprüfung mit dem Ergebnis unterzogen worden sind, daß sie den in der Rechtsverordnung aufgestellten Anforderungen entsprechen oder nach ihrer Bauart mit dem in einer allgemeinen Zulassung beschriebenen technischen Arbeitsmittel übereinstimmen.**

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß technische Arbeitsmittel oder Teile von technischen Arbeitsmitteln nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn sie bestimmten, dem Gefahrenschutz nach § 3 dienenden Anforderungen entsprechen, soweit Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften oder technische Normen, auf die in einer Verwaltungsvorschrift nach § 13 verwiesen werden kann, nicht bestehen.

Entwurf

§ 4

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, um zu verhindern, daß technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, die den Voraussetzungen des § 3 nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde dem Hersteller oder Einführer das Inverkehrbringen oder Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen. Die Verfügung ist zu begründen. Die Mängel sind in der Verfügung zu bezeichnen.

(2) Die zuständige Behörde hat insbesondere zu prüfen, ob eine Verfügung nach Absatz 1 zu erlassen ist, wenn ihr von einer für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung berichtet worden ist, daß

1. ein technisches Arbeitsmittel einen Mangel in seiner Beschaffenheit aufweist, durch den Leben oder Gesundheit des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung gefährdet wird, oder
2. bei der Benutzung eines technischen Arbeitsmittels ein Unfall eingetreten ist und begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Unfall auf einen Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels zurückzuführen ist.

§ 5

(1) Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug oder der Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels offensichtlich ist, vor der Entscheidung über den Erlaß einer Untersagungsverfügung einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu hören, dessen Mitglieder technische Arbeitsmittel der gleichen Art verwenden.

(2) Die zuständige Behörde *soll vor der Entscheidung über den Erlaß* einer Untersagungsverfügung *den* Ausschuß für technische Arbeitsmittel *hören.*

(3) Wird gegen eine Untersagungsverfügung Widerspruch eingelegt, *so hat* die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung den Ausschuß für technische Arbeitsmittel *zu* hören, *wenn dieser nicht nach Absatz 2 gehört worden ist oder wenn im Widerspruchsverfahren neue Tatsachen vorgebracht werden und deswegen eine abweichende Stellungnahme des Ausschusses nicht ausgeschlossen erscheint.*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 4

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, um zu verhindern, daß technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, die den Voraussetzungen des § 3 **oder den Voraussetzungen, die in einer auf Grund des § 3 a erlassenen Rechtsverordnung bestimmt worden sind,** nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde dem Hersteller oder Einführer das Inverkehrbringen oder Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen. Die Verfügung ist zu begründen. Die Mängel sind in der Verfügung zu bezeichnen.

(2) unverändert

§ 5

(1) unverändert

(2) **Erläßt** die zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung, **so übersendet sie dem** Ausschuß für technische Arbeitsmittel **eine Abschrift hiervon.**

(3) Wird gegen eine Untersagungsverfügung Widerspruch eingelegt, **soll** die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung den Ausschuß für technische Arbeitsmittel hören.

(4) Die Anhörung nach den Absätzen 1 oder 3 entfällt, wenn der Hersteller oder Einführer glaubhaft dartut, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.

Entwurf

§ 6

(1) Die *Beauftragten der* zuständigen Behörde *können* vom Hersteller oder Einführer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen. Der *zur Auskunft* Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr *strafrechtlicher* Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, Räume oder Grundstücke, in oder auf denen technische Arbeitsmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, zu betreten, die technischen Arbeitsmittel zu besichtigen und zu prüfen, insbesondere hierzu in Betrieb zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. *Wer technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringt oder ausstellt, hat den Beauftragten der zuständigen Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten.*

§ 7

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Ausschuß für technische Arbeitsmittel eingesetzt. Dem Ausschuß sollen sachverständige Vertreter *der Aufsichtsbehörden* der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und der beteiligten Verbände angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die *sachverständigen Vertreter als ständige Mitglieder oder als Mitglieder im Einzelfalle in den Ausschuß.* Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung *und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen* der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft trifft.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 6

(1) Die zuständige Behörde **kann** vom Hersteller oder Einführer **sowie von denjenigen, die technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringen oder ausstellen,** die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte **und sonstige Unterstützung** verlangen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr **strafgerichtlicher** Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. **Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Hersteller oder Einführer das technische Arbeitsmittel von einem Sachverständigen überprüfen läßt, wenn dies erforderlich erscheint, um festzustellen, ob die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind. Der Hersteller oder Einführer hat das Gutachten auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.**

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, Räume oder Grundstücke, in oder auf denen technische Arbeitsmittel **hergestellt werden,** zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, zu betreten, die technischen Arbeitsmittel zu besichtigen und zu prüfen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 7

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Ausschuß für technische Arbeitsmittel eingesetzt. **Der Ausschuß hat die Aufgabe, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Durchführung dieses Gesetzes zu beraten und sich zu den nach § 5 Abs. 3 vorgelegten Untersagungsverfügungen zu äußern.** Dem Ausschuß sollen sachverständige Vertreter der **für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden** der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und der beteiligten Verbände angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die **Mitglieder des Ausschusses** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. **Die Zahl der Mitglieder soll 21 nicht überschreiten.** Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung **bedarf** der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft trifft.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
(3) Die Bundesminister sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.	(3) unverändert
	(4) Die Geschäfte des Ausschusses führt das Bundesinstitut für Arbeitsschutz.
§ 8	§ 8
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einer vollziehbaren Verfügung nach § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder 2. entgegen § 6 a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder b) eine Besichtigung oder Prüfung nicht duldet.	(1) unverändert
(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann, *wenn sie vorsätzlich begangen ist,* mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, *wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark,* eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 *kann* mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
§ 9	§ 9
(1) Die Bußgeldvorschriften des § 8 Abs. 1 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. *(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teils des Betriebs eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.*	**entfällt**
§ 10	§ 10
(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 8 Abs. 1 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Auf-	**entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
sichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.	
(2) Die Geldbuße bemißt sich nach § 8 Abs. 2.	
§ 11	§ 11
(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 festgesetzt werden.	**entfällt**
(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.	
§ 12	§ 12
(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft 1. als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde **oder** **2. als Mitglied des Ausschusses für technische Arbeitsmittel** bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.
(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.	(2) unverändert
(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.	(3) unverändert
§ 13	§ 13
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel zur Durchführung dieses Gesetzes Allgemeine Verwaltungsvorschriften. In diesen sind insbesondere die technischen Normen zu bezeichnen, in denen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ihren Niederschlag gefunden haben.	Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Allgemeine Verwaltungsvorschriften. In diesen sind insbesondere **die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie** die technischen Normen zu bezeichnen, in denen die allgemein anerkannten

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

Regeln der Technik ihren Niederschlag gefunden haben.

§ 13 a

(1) § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist auf das Inverkehrbringen oder Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln nicht anzuwenden, die diesem Gesetz unterliegen.

(2) § 24 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung wird gestrichen.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

unverändert

§ 15

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

§ 15

unverändert